

- 1 Frage stellen**
einem erfahrenen Anwalt
[Jetzt auch vertraulich](#)
- 2 Preis festlegen**
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**
Rechtssicher vom Anwalt
[Jetzt eine Frage stellen](#)

Gewährleistung im KFZ-Teilehandel

01.11.2017 12:07

Preis: 60,00 € Kaufrecht

Beantwortet von

[Rechtsanwalt Stefan Pieperjohanns](#)

in unter 2 Stunden

Zusammenfassung: Wenn ein Käufer unsachgemäß selbst einen Mangel behebt oder eine gekaufte Sache unsachgemäß behandelt, was zu einem Schaden führt, so ist der Verkäufer nicht in der Pflicht. Da das jedoch in den ersten sechs Monaten nach dem Kauf eine schwierige Beweisfrage ist, kann es ärgerlich werden.



Guten Tag,

wir betreiben den Handel mit gebrauchten KFZ-Ersatzteilen, Motoren, Getriebe und Karosserieteilen.

Als Gewerbetreibende müssen wir natürlich eine Gewährleistung von 12 Monaten geben, doch aus aktuellem Anlass haben wir hierzu zwei Fragen.

1. Müssen wir Gewährleistung auf Motoren und Getriebe geben, wenn der Einbau dieser nach dem Verkauf an unsere Kunden NICHT durch eine KFZ-Meisterwerkstatt erfolgt sondern durch den Kunden (keine Meisterwerkstatt) selbst durchgeführt wurde?

2. Müssen wir Gewährleistung auf von uns verkaufte Motoren geben, die vom Kunden unsachgemäß geöffnet wurden? Diese Frage bezieht sich auf einen Fall, in dem der Kunde einen durch uns verkauften Motor ohne Rücksprache geöffnet und ein Bauteil des Motors repariert hat, von dem wir vorher nichts wussten und nach missglückter Reparatur sein Geld zurück verlangt hat.

Unserer Auffassung nach hätte uns der Kunde nach Feststellen des Defekts unverzüglich informieren und den Mangel anzeigen sollen, statt selbst einen Reparaturversuch zu unternehmen. Damit sehen wir uns hier nicht mehr in der Gewährleistungspflicht.

Mit freundlichen Grüßen

VAG-Motors

Wacker



Antwort von
Rechtsanwalt Stefan Pieperjohanns

01.11.2017 | 13:17

     81 Bewertungen

Mönckebergstraße 17

20095 Hamburg

Tel: 040/309694-34

Web: www.insolvenz.hamburg

E-Mail:

Zum Festpreis auswählen

Sehr geehrter Fragesteller,

Ihre Anfrage möchte ich Ihnen auf Grundlage der angegebenen Informationen verbindlich wie folgt beantworten:

Richtig ist, dass Sie als Verkäufer nach § 434 BGB und § 437 BGB dem Käufer zur Sachmängelhaftung verpflichtet sind. Die Dauer der Gewährleistungsfrist beträgt generell zwei Jahre. Dies kann durch eine gesonderte Vereinbarung mit dem Kunden im Fall von Gebrauchsgütern auf maximal 12 Monate beschränkt werden, § 475 Absatz 2 BGB.

Unabhängig davon besteht nur ein Anspruch des Kunden, wenn der Mangel bereits bei Übergabe des Kaufgegenstands an ihn vorhanden war. Da das für Verbraucher sehr schwer feststellbar ist, legt § 476 BGB für den Verbraucherkauf fest, dass der Mangel als von Anfang an bestehend gilt, wenn er innerhalb der ersten sechs Monate auftritt.

Es handelt sich dabei um eine Vermutung. Diese kann widerlegt werden. Allerdings ist dies die Aufgabe des Verkäufers. Darüber hinaus gilt die Beweislastumkehr natürlich nur für echte Mängel. Und eine fehlerhafte Montage durch eine Nicht-Fach-Person/-Werkstatt mit dabei eintretender Beschädigung oder in Folge der Montage eintretende Schäden sind danach schon kein Mangel.

Problematisch ist dabei natürlich wiederum die Beweislast. Diese liegt nämlich weiterhin bei Ihnen. Sie müssen dem Kunden nachweisen, dass er Fehler beim Einbau oder bei der "Reparatur" gemacht hat. Das kann in manchen Fällen wohl nur durch ein Gutachten eines Sachverständigen geklärt werden.

Also kann man Ihre Fragen wie folgt beantworten:

1.) Generell ja, es sei denn Sie können nachweisen, dass ein in den ersten sechs Monaten geltend gemachter Mangel durch unsachgemäße Behandlung der Sache entstand. Nach Ablauf der sechs Monate ist der Kunde verpflichtet, Ihnen den Mangel zu beweisen.

2.) Das ist richtig. Der Kunde hätte die Reparatur nicht selbst vornehmen dürfen, wenn er dadurch den Mangel erst herbeigeführt hat. Auch sonst gilt, dass ein Selbstvornahmerecht der Mängelbeseitigung nur bei ernsthafter und endgültiger Ablehnung der Beseitigung durch Sie möglich ist. Der eventuelle weitere Schaden einer Verschlimmbesserung ist natürlich nicht durch Sie zu ersetzen.

Ich hoffe, Ihre Frage verständlich beantwortet zu haben und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen. Bei Unklarheiten können Sie die kostenlose Nachfragefunktion benutzen.

Mit freundlichen Grüßen



Wir
empfehlen

Die Anwalt Flatrate

Sie betreiben einen Onlineshop und arbeiten den ganzen Tag an der Zufriedenheit Ihrer Kunden?

Mehr Informationen

Jetzt eine Frage stellen

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

